



ALLGEMEINES HINWEISBLATT für Veranstaltungen

Liebe Verantwortliche,
Vereinsmitglieder und engagierte Organisatoren,

Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen sind viele Punkte zu berücksichtigen – angefangen von der Idee, über die Bewerbung, Marketing bis hin zur finanziellen Gebarung, sollen doch Veranstaltungen in der Regel auch einen Beitrag für die Vereinskassa leisten.

Bei all diesen inhaltlichen Themen hat ein Veranstalter auch für einen sicheren, reibungslosen und hoffentlich unfallfreien Ablauf zu sorgen. Ganz wesentlich in diesem Zusammenhang ist das Bewusstsein, dass jede Verantwortung in Zusammenhang mit der Organisation, Abwicklung und Vorfällen bei Veranstaltungen **IMMER** am **VERANSTALTER** liegt. Dieser hat dafür zu sorgen, dass bei der Veranstaltung sowohl gesetzliche Grundlagen als auch Normen und Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Darüber hinaus gilt es auch Nachbarn und Anrainer in die Planung mit einzubeziehen und einen Konsens herzustellen, um Ärger bei der Veranstaltung zu vermeiden.

Der Bürgermeister ist zuständige Behörde zur Anmeldung und Bescheinigung einer Veranstaltung.

Gemeinsames Ziel als Behörde mit dem Veranstalter muss es sein, im Vorfeld für eine gute Organisation und Planung zu sorgen. Wenn mögliche Risiken und Gefahren bereits im Vorfeld erkannt werden, können diese mit entsprechenden Maßnahmen sehr weit minimiert werden.

Und wenn durch gute Vorbereitung entsprechende Maßnahmen gesetzt werden, dann ist auch das Risiko und die Verantwortung für den Veranstalter wieder überschaubar.

Um in diese Richtung gewisse Anregungen und Empfehlungen zu bieten, wurde dieses Hinweisblatt ausgearbeitet.

Wir wünschen allen Organisatoren gute Ideen.

Bei Fragen bitte jederzeit zu melden – im Gemeindeamt unterstützen wir gerne die Vorbereitung und Abwicklung der Veranstaltungsanmeldung!

Bürgermeister Hannes Eder
mit dem Team im Gemeindeamt/Bauamt

Rechtliche Grundlagen – Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, TVG

Bei Veranstaltung gilt es eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu beachten. In § 3 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 – TVG, ist dazu folgendes angeführt:

Öffentliche Veranstaltungen sind so durchzuführen und die hierfür verwendeten Betriebsanlagen sind in allen ihren Teilen so zu planen, herzustellen, zu errichten, einzubauen, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und instand zu setzen, dass sie

- a. dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechen;
- b. weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden;
- c. Menschen weder durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen noch auf andere Weise unzumutbar belästigen;
- d. keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, erwarten lassen;
- e. das Ortsbild, das Landschaftsbild und die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen.
- f. nach Maßgabe der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit bestmöglich barrierefrei sind.

Gem. § 6 Abs. 2 TVG muss bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 1.000 Personen gleichzeitig erwartet werden, die Anmeldung spätestens **6 Wochen, ansonsten vier Wochen** vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung bei der Behörde eingelangt sein. Bei Großveranstaltungen empfiehlt sich natürlich eine frühere Anmeldung.

Richtlinien Veranstaltungen Wildschönau „Festordnung 2024“

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung vom 28.10.24 die Richtlinie für Veranstaltungen in der Wildschönau beschlossen.

Diese Richtlinien gelten für **anmeldepflichtige** Veranstaltungen im Sinne des Tiroler Veranstaltungsgesetzes. Damit wird der Bürgermeister und Mitarbeiter des Gemeindeamtes als Veranstaltungsbehörde angehalten, diese Punkte bei der Beurteilung von Ansuchen im Hinblick auf die Einhaltung des § 3 TVAG besonders zu berücksichtigen:

1. Im Sinne der Terminkoordination werden geplante Veranstaltungen im Laufe eines Kalenderjahres bis Ende März gesammelt und im Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.
2. Die Veranstaltungsdauer ist abends bis maximal 02:00 Uhr begrenzt. **(Ausnahmebestimmung Talfest: Fr und Sa bis 03 Uhr, Ende der Musik aber auch 02:00 Uhr)**
3. Finden Veranstaltungen im Ortszentrum statt und dauern länger als bis 22 Uhr sind die Nachbarn zu informieren und die Unterschriften über die entsprechende Kenntnisnahme vorzulegen.
4. Insbesondere im Nahebereich der Pfarrkirchen ist hinsichtlich Lärmentwicklung etc. auf Messen, Begräbnisse und dergleichen Rücksicht zu nehmen. Es ist die Veranstaltung vor Ansuchen mit dem jeweiligen Pfarramt abzustimmen.
5. Werden Veranstaltungen von mehreren Vereinen (zB Dorffest) organisiert, ist ein Gesamtverantwortlicher zu benennen.
6. Wenn bei Veranstaltungen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial, eine hohe Besucherzahl zu erwarten ist oder eine Veranstaltung das erste Mal stattfindet wird im Vorfeld eine Besprechung mit Bürgermeister, der Polizeiinspektion, der zuständigen Feuerwehr und dem Veranstalter durchgeführt. Dabei werden verschiedene Risiken und Probleme (**Parkplätze, Brandschutz, Jugendschutz, etc. ...**) erhoben und falls notwendig Auflagen für die Veranstaltung durchbesprochen. Wenn Veranstaltungen bereits mehrmals ohne Probleme durchgeführt wurden, kann die Besprechung entfallen.
7. Dass traditionelle Talfest wird insofern geschützt, als dass am Wochenende vor dem Talfest kein anderes Fest stattfinden darf. Als fixer Termin für das Talfest wird das **erste oder zweite Wochenende, im August festgelegt (Talfestsonntag ist immer der 2. Sonntag im August)**.
8. Krampusveranstaltungen werden **frühestens eine Woche vor dem 1. Adventsamstag** bewilligt. Das Teufellaufen außerhalb der bewilligten Veranstaltungen der Passen ist auf den Zeitraum vom 05.12 ab 16 Uhr bis 06.12. von 10 bis 23 Uhr beschränkt. Untertags, vor allem während des Schulbetriebes, haben sich die Krampusse von öffentlichen Gebäuden insb. Schulen fernzuhalten.
Hinweise: Private und öffentliche Einrichtungen an Straßen usw. dürfen nicht beschädigt werden. Der Transport der Passmitglieder hat mit Vernunft und unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen. Die Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 sind einzuhalten, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II sind im Ortsgebiet, ohne entsprechende Verordnung, verboten.
9. Eine Zusammenfassung in der die wichtigsten, für die Organisation einer Veranstaltung sicherheitsrelevanten Themen zusammengefasst sind, erhalten Veranstalter als Beilage zur Veranstaltungsbescheinigung.

Zusammenfassung sicherheitsrelevanter Themen:

Sonstige Allgemeine/hygienische Erfordernisse

Jugendschutz

Öffentliche Veranstaltungen sind durch **Kinder (unter 14) bis 23:00**, sowie **Jugendliche (> 16) bis 1:00** zu verlassen.

Alkoholische Getränke dürfen nur an Jugendliche ab 16, gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen nur an Erwachsene weitergegeben werden.

Tabak dürfen Kinder und Jugendliche nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

Der **Altersnachweis** hat durch Kinder oder Jugendliche, gegenüber Veranstaltern oder deren Beauftragten in geeigneter Weise (z. B. durch einen Lichtbild- oder Jugendausweis) zu erbringen.

Lebensmittelhygiene

⇒ sh. auch Leitfaden „Lebensmittelhygiene bei Messen und Festen im Freien und Zelten“

Für **Trink- und Reinigungszwecke** darf nur einwandfreies Trinkwasser gemäß Trinkwasserverordnung (BGBl. II Nr. 57/2004) verwendet werden. Dies ist bei der Verwendung von Wasser aus einer öffentlichen Trinkwasserversorgung gegeben.

Bei **Lebensmittelzubereitung** entsprechende Ausstattung des Verarbeitungsbereichs beachten (hygienische Oberflächen, ausreichende Beleuchtung, Belüftung. Handwaschbecken mit Warm- und Kaltwasseranschluss, Seifenspender, hygienische Handtrockenmöglichkeit, Abfallbehälter erforderlich.

Für die **Zubereitung von Geflügel** ist ein eigener, getrennter Arbeitsbereich vorzusehen.

Schmierkontaminationen sind zu vermeiden!

Sicherstellung sauberer, von Zugriff durch Dritten geschützten **Lagerbereichen für Lebensmittel**, ausreichend **Kühl- und Tiefkühleinrichtungen**.

Für die **Reinigung der Gläser bzw. des Geschirrs** ist eine Gläserspülmaschine bzw. eine Geschirrspülmaschine mit Heißwasser und entsprechenden Reinigungs- und Desinfektionsmitteln vorzusehen.

Sicherstellung von **Personalhygiene** durch Hygieneschulung.

Allergeninformationsverordnung ist einzuhalten.

Sanitäreinrichtungen

1. Es müssen getrennte Sanitärbereiche für Damen und Herren eingerichtet werden. Je 100 Personen werden gemäß der OIB-Richtlinie 3, 2 Sitzstellen weiblich, 0,8 Sitzstellen männlich und 1,2 Urinalstände empfohlen. Auf dem Veranstaltungsgelände oder in dessen Nähe vorhandene fixe Sanitäreinrichtungen können angerechnet werden, wenn sie für die Besucher der Veranstaltung zugänglich sind.
2. Sanitärbereiche müssen über eine ausreichende Anzahl von Waschbecken verfügen.

Müllentsorgung

Container zur Wertstofftrennung sowie für den Restmüll können beim Recyclinghof während der Öffnungszeiten ausgeliehen werden. Nach der Veranstaltung muss die Entleerung des Restmülls bei der Fa. DAKA mit Angabe des Veranstalters in Auftrag gegeben werden (DAKA-Dispo: 05242/6910). Abholung des Containers am Montag und Donnerstag möglich. Verrechnung erfolgt über die Gemeinde Wildschönau.

Haftpflichtversicherung

Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die auf dem Veranstaltungsgelände zu installierenden Bühnen, Tanzböden und Podien sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten. Die Standfestigkeit ist vor Inbetriebnahme einer Überprüfung zu unterziehen.
2. Tanzböden, Podien, erhöhte Standplätze oder sonstige Bereiche sind mit einer Absturzsicherung mit einer Höhe von 1 m zu sichern, wenn eine Fallhöhe von mehr als 60 cm und eine hohe Absturzgefahr vorhanden ist. Bei einer Höhe von mehr als 1 m ist immer eine Absturzsicherung erforderlich.
3. Gänge, Treppen und Rampen in allgemein zugänglichen Bereichen müssen gemäß OIB-Richtlinie 4 eben, befestigt und trittsicher sein und über eine dem Verwendungszweck entsprechend ausreichend rutschhemmende Oberfläche verfügen.

Besondere Anforderungen an Zelte

Zelte und all ihre Teile sind so zu planen und auszuführen, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und entsprechend dem Stand der Technik die bautechnischen Erfordernisse insbesondere der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit erfüllen (unter anderem die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelast usw.).

1. Vor der Veranstaltung sind vom Veranstalter Wetterinformationen einzuholen und bei der Veranstaltung sind entsprechende Wetterbeobachtungen durchzuführen. Sollte durch die Witterung eine Gefährdung der teilnehmenden Personen zu erwarten sein, sind geeignete Maßnahmen vom Veranstalter zu treffen (Absage der Veranstaltung, Räumung des Festzeltes etc.).
2. Der Bewilligungswerber hat sich zur Aufstellung des Veranstaltungszeltes eines befugten Bauführers zu bedienen.
3. Die Zeltplanen müssen aus schwer brennbarem und nicht tropfendem Material bestehen.
4. Bei Zeltplanen ist sicherzustellen, dass sie von jedermann leicht geöffnet werden können und die gesamte Fluchtwegbreite freigeben.

Fluchtwege

1. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Polizei und Rettung müssen ständig freigehalten werden.
2. Die Versammlungsräume/Festzelte sind ab einer Personenanzahl von 120 Besuchern mit zumindest zwei möglichst einander gegenüberliegenden Ausgängen als Fluchtwege auszustatten. Die nutzbare Breite der Durchgangslichte der Fluchtwege muss mindestens 1,20 m betragen. Dient ein Ausgang für mehr als 120 Personen als Fluchtweg, so erhöht sich die notwendige nutzbare Breite der Durchgangslichte für jeweils weitere angefangene zehn Personen um jeweils 10 cm.
3. Von jeder Stelle der Versammlungsräume/Festzelte muss in höchstens 40 m Gehweglänge ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien erreichbar sein.
4. Sämtliche Fluchtwege sind innerhalb und außerhalb der baulichen Anlage bis in sichere Entfernung (6,00 m) in voller Breite freizuhalten und dürfen außerhalb nicht am Zelt entlangführen.

Bestuhlung

1. In einer Sitzplatzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen höchstens 28 Sitzplätze angeordnet sein. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind in der Sitzplatzreihe höchstens 14 Sitzplätze zulässig.
2. Bei durchgehenden Sitzplatzreihen (z.B. Bierbänke, Sitzstufen) ohne Einzelsitzen soll pro Person eine Breite von mindestens 0,45 m vorhanden sein.
3. Die lichte Durchgangsbreite zwischen den Sitzplatzreihen darf 0,40 m nicht unterschreiten.

4. Nach jeweils höchstens 30 Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite zur nächsten Sitzplatzreihe von mindestens 1,20 m vorhanden sein.
5. Von jedem Tischplatz darf die Gehweglänge zu einem Gang höchstens 10 m betragen.

Elektrische Anlagen und Beleuchtung

1. Das gesamte Veranstaltungsgelände im Freien und im Inneren der Veranstaltungsgebäude/Festzelte ist bei Dunkelheit ausreichend elektrisch zu beleuchten.
2. Alle Fluchtwege, Ausgänge und Notausgänge sind entsprechend zu kennzeichnen.
3. Die bauliche Anlage ist gegebenenfalls mit einer Sicherheitsbeleuchtung und einer Notstromversorgung auszustatten. Es ist mit der Veranstaltungsbehörde individuell zu klären, ob eine Sicherheitsbeleuchtung sowie eine Notstromversorgung erforderlich ist.
4. Sämtliche Elektroinstallationen sind von einem behördlich konzessionierten Elektronunternehmen vorzunehmen bzw. die fachgerechte Ausführung zu bestätigen.

Hinweise zur Barrierefreiheit

Bei einer barrierefreien Veranstaltung sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

1. Folgende Anforderungen an die Barrierefreiheit sind zu erfüllen:
 - a. mindestens ein Eingang, und zwar der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe müssen stufenlos erreichbar sein,
 - b. im Bereich von Verbindungswegen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse müssen möglichst vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch Rampen oder Hebeanlagen zu überwinden oder auszugleichen
 - c. Türen und Gänge müssen die notwendigen Mindestbreiten aufweisen
2. Für Personen mit Behinderungen sind entsprechende Maßnahmen (z.B. baulich, organisatorisch, anlagentechnisch) für eine Evakuierung zu treffen.

Brandschutz

1. Für die erste Löschhilfe ist in den Veranstaltungsräumlichkeiten/Festzelte pro 200 m² jeweils ein Handfeuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt an gut sichtbarer und zugänglicher Stelle bereit zu stellen.
2. Sollten bei der Veranstaltung technische Anlagen zum Einsatz kommen (z.B. Musikanlagen, Beleuchtungsanlage o.ä.) ist ein CO₂-Löscher in deren Nähe bereit zu stellen.
3. In der Nähe von Kochstellen wird die Bereitstellung von Löschdecken empfohlen.
4. Die Verwendung und Verwahrung von benötigten brennbaren Flüssigkeiten ist nur dann zulässig, wenn die Lagerung 10 Liter nicht überschreitet, in unzerbrechlichen, nicht schmelzenden und dicht schließenden Behältern erfolgt und diese in einem feuerhemmend ausgestatteten Kasten abgestellt sind. Reserveflaschen (z.B. Gas) sind gesondert, gegen unbefugten Zugriff gesichert zu lagern.
5. Bei der Verwendung von Gas (z.B. Grillstation, Heizung etc.) ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Gasverordnung eingehalten werden.
6. Dekorationsartikel (z.B. Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck) müssen schwerbrennbar sein.
7. Möbelbezüge Sitzflächen, Sitzschalen, Lehnen u.dgl. müssen unter Berücksichtigung allfälliger Polsterungen schwer brennbar sein, wobei auch Holz- und Holzwerkstoffe in Brandschutzklasse D zulässig sind.
8. Kulissen (z.B. Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände und sonstige Bühnenbildteile) müssen – unter Berücksichtigung ihrer Anordnung und ihres szenischen Einsatzes - so beschaffen oder imprägniert sein, dass eine Entzündung wirksam eingeschränkt wird.